# Sachstand

# Aktuelle Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung

© 2022 Deutscher Bundestag

**Aktuelle Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | WD 6 - 3000 - 103/21 |
| Abschluss der Arbeit: | 10. Januar 2022 |
| Fachbereich: | WD 6: Arbeit und Soziales |

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

**1. Selbstregulierungsmechanismus des Finanzsystems der Rentenversicherung 4**

**2. Nachhaltigkeitsrücklage als Liquiditätsreserve 4**

**3. Bundesgarantie als Liquiditätshilfe 4**

**4. Aktueller Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 5**

**5. Maßnahmen gegen mögliche Liquiditätsprobleme 5**

**6. Kosten der Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage durch Negativzinsen 6**

## 1. Selbstregulierungsmechanismus des Finanzsystems der Rentenversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden in erster Linie durch die im selben Jahr von den aktiven Versicherten und ihren Arbeitgebern zu zahlenden Beiträgen und Bundesmitteln, also im Umlageverfahren, finanziert. Dabei wird zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschieden.

Soweit sich die Einnahmen oder Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung durch demografische und ökonomische Entwicklungen sowie auf politische Entscheidungen zurückgehende Leistungsausweitungen oder -einschränkungen verändern, führt ein selbstregulierender Mechanismus innerhalb des Finanzsystems zu entsprechenden Anpassungen des Beitragssatzes und des Rentenniveaus.[1]

## 2. Nachhaltigkeitsrücklage als Liquiditätsreserve

Die Rentenversicherungsträger halten gemäß §§ 216, 217 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) lediglich eine sichere, liquide und rentabel anzulegende Nachhaltigkeitsrücklage, der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Die Nachhaltigkeitsrücklage beträgt mindestens das 0,2fache und höchstens das 1,5fache der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben. Wird dieser Korridor voraussichtlich unter- oder überschritten, ist nach § 158 SGB VI zur Steuerung der Einnahmen eine entsprechende Anpassung des Rentenbeitragssatzes durchzuführen. Dabei sind die in § 154 Abs. 3 SGB VI genannten Beitragssatz- und Niveausicherungsziele zu beachten, nach denen der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 nicht über 20 Prozent hinausgehen soll. Das als „Sicherungsniveau vor Steuern“ bezeichnete Rentenniveau eines Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren soll bis zum Jahr 2025 nicht weniger als 48 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen. Zur Einhaltung dieser sogenannten doppelten Haltelinie sind in §§ 287, 287a SGB VI zusätzliche Bundesmittel eingeführt worden.

Aktuell beträgt der Beitragssatz 18,6 Prozent des versicherten Einkommens und das Rentenniveau liegt bei 49,4 Prozent.[2]

## 3. Bundesgarantie als Liquiditätshilfe

Reichen in der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, hat der Bund der allgemeinen Rentenversicherung nach § 214 Abs. 1 SGB VI eine Liquiditätshilfe als zinsloses Darlehen in Höhe der fehlenden Mittel zu leisten. Diese als Bundesgarantie bezeichnete Liquiditätshilfe soll bei zu niedrig angesetztem Beitragssatz unterjährige Liquiditätsprobleme der allgemeinen Rentenversicherung

---

1 Näher: Roßbach, Gundula. Die Finanzentwicklung der Rentenversicherung und ihr nahestehender Institutionen in der COVID-19-Pandemie, in: Deutsche Rentenversicherung 1/2021, S. 9 ff.

2 Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zahlen, DRV-Schriften Band 22, Oktober 2021, S. 256, 260.

abdecken, so geschehen im Jahr 2005.[3] In den nächsten Jahren drohen nach dem aktuellen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung vom 1. Dezember 2021 keine Liquiditätsprobleme.

## 4. Aktueller Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung

Aus dem aktuellen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung geht hervor, dass der Beitragssatz ausgehend von 18,6 Prozent mittelfristig zum 1. Januar 2024 angehoben werden muss. Ansonsten würde die dafür relevante Nachhaltigkeitsrücklage ihren Mindestwert von 0,2 Monatsausgaben im Jahr 2024 unterschreiten. Im Jahr 2025 solle der Beitragssatz bei 19,7 Prozent liegen. Insofern werde es nicht erforderlich sein, zusätzliche Bundesmittel zur Einhaltung der Beitragssatzgarantie von 20,0 Prozent einzusetzen.[4]

Tabelle: Mittelfristige Entwicklung von Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage[5]

| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|---|
| Beitragssatz Prozent | 18,6 | 18,6 | 18,6 | 19,5 | 19,7 |
| Nachhaltigkeitsrücklage Monatsausgaben | 1,55 | 1,23 | 0,50 | 0,30 | 0,32 |

Auch langfristig liegt die Nachhaltigkeitsrücklage bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2035 bei entsprechendem Anstieg des Beitragssatzes auf bis zu 22,4 Prozent jeweils innerhalb des vorgesehenen Korridors.

## 5. Maßnahmen gegen mögliche Liquiditätsprobleme

Der als Beratungsgremium für die gesetzgebenden Körperschaften und die Bundesregierung eingerichtete mit Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Wissenschaft und der Deutschen Bundesbank eingesetzte Sozialbeirat warnt vor Liquiditätsengpässen durch unerwartete Wirtschaftseinbrüche. Im Interesse des Vertrauens in die jederzeit gegebene Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung solle eine Liquiditätshilfe des Bundes vermieden werden.[6]

Hierzu sollten die im Bericht der in der 19. Wahlperiode von der Bundesregierung eingesetzten Kommission Verlässlicher Generationenvertrag enthaltenen Vorschläge umgesetzt werden. Nach dem Bericht unterliege die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung deutlichen Schwan-

---

3 Ruland, Franz. Grundprinzipen des Rentenversicherungsrechts - Die Finanzierung der Rentenversicherung, in: Eichenhofer, Rische Schmähl (Hrsg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, Kap. 9 Rn. 51.

4 Bundestagsdrucksache 20/184, S. 100.

5 Bundestagsdrucksache 20/184, S. 23.

6 Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2021, S. 10, abrufbar im Internet unter https://sozialbeirat.de/media/211123_gutachten_2021.pdf, zuletzt abgerufen am 23. Dezember 2021.

kungen, weil sich ihre Einnahmen und Ausgaben im Jahresverlauf durch Saisonarbeit und Sonderzahlungen der Arbeitgeber nicht gleichmäßig entwickeln. So liege die Liquidität im langjährigen Durchschnitt bereits ohne konjunkturelle Einbrüche Ende Oktober um 0,2 bis 0,3 Monatsausgaben unter dem Stand am Jahresende, was eine mögliche Inanspruchnahme der Bundesgarantie langfristig wahrscheinlich mache.

Deshalb hat die Rentenkommission vorgeschlagen, die Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben zu erhöhen und die unterjährigen Zahlungen des Bundes vorzuziehen. Die Auszahlungen der Zuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung und die an die allgemeine Rentenversicherung zu leistenden Beiträge für Kindererziehungszeiten solle in elf gleichen Monatsraten für Januar bis November erfolgen, sofern eine Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende in Höhe von weniger als 0,5 Monatsausgaben erwartet wird.[7]

## 6. Kosten der Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage durch Negativzinsen

Rücklagen der Sozialversicherung können nach den in § 83 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthaltenen strengen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich nur im europäischen Raum in Euro angelegt werden, etwa als

- Einlagen bei Kreditinstituten - wie Termingelder - einschließlich Schuldscheindarlehen, soweit diese der Einlagensicherung unterliegen,
- Schuldverschreibungen, die der Einlagensicherung unterliegen,
- Anleihen bei öffentlich-rechtlichen Emittenten, insbesondere Staatsanleihen,
- Pfandbriefe und andere Wertpapiere, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht.

Die anhaltende Niedrigzinsphase hat dazu geführt, dass sich aus sicheren Anlageformen nicht mehr die gewohnten Erträge realisieren lassen. Die Einführung von Negativzinsen betrifft die Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung entsprechend.

7 Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, Band I – Empfehlungen, Stand: 30. März 2020, S. 94 ff., abrufbar im Internet unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 23. Dezember 2021.

Tabelle: Finanzielle Belastung der allgemeinen Rentenversicherung aufgrund negativer Verzinsung:[8]

| | |
|---|---|
| 2017 | 49 Mio. Euro |
| 2018 | 49 Mio. Euro |
| 2019 | 29 Mio. Euro |
| 2020 | 104 Mio. Euro |
| 2021 | 150 Mio. Euro |
| 2022 | 154 Mio. Euro |
| 2023 | 67 Mio. Euro |

Insgesamt betragen die Einnahmeverluste der allgemeinen Rentenversicherung aus den Haushaltsjahren 2017 bis 2023 voraussichtlich 0,6 Mrd. Euro, welche jedoch bei einem jährlichen Ausgabevolumen von über 300 Mrd. Euro nur eine untergeordnete Rolle spielen dürften. Eine deutliche Heraufsetzung der Nachhaltigkeitsrücklage könnte bei weiterer Fortdauer der Niedrigzinsphase zu zusätzlichen Einnahmeverlusten der allgemeinen Rentenversicherung führen.

***

8 Bis 2020: Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zahlen, DRV-Schriften Band 22, Oktober 2021, S. 244; Ab 2021: Bundestagsdrucksache 20/184, S. 23.